



# MARTIN-LUTHER-SCHULE

Städt. ev. Grundschule

## Information zur Annahme von Belohnungen und Geschenken im Schulbereich

Münster, 27.05.19

Liebe Eltern der Martin-Luther-Schule,

da immer wieder im Kollegium die Frage auftrat, ob Klassenlehrer\*innen Geschenke zu besonderen Anlässen annehmen dürfen und wenn ja, in welchem Rahmen diese Geschenke sind, möchte ich Ihnen hiermit einige Informationen diesbezüglich an die Hand geben.

Nach Paragraph 42 des Beamtenstatusgesetzes und Paragraph 59 LBG des Landesbeamtengesetzes sowie gemäß Paragraph 3 Abs. 3 des Tarifvertrags (TV-L) dürfen Beamtinnen und Beamte sowie Tarifbeschäftigte des Landes NRW grundsätzlich **keine Belohnungen, Geschenke oder sonstige Vorteile für sich oder eine andere Person in Bezug auf ihre dienstliche Tätigkeit annehmen**. Als Geschenke, Belohnungen, Vorteile kommen nicht nur Geldleistungen oder Sachwerte in Betracht. Vorteile liegen insbesondere auch z.B. in der Überlassung von Gutscheinen, Eintrittsfreikarten, kostenlose Übernachtungsmöglichkeit. **Ein Verstoß gegen das Annahmeverbot kann sowohl dienst- bzw. arbeitsrechtliche als auch strafrechtliche Konsequenzen haben.**

Belohnungen und Geschenke dürfen ausnahmsweise dann angenommen werden, wenn die Zuwendung als **stillschweigend genehmigt** angesehen werden kann.

Im Bereich der Schule könnte dieses sein

- Annahme von nach allgemeiner Auffassung nicht zu beanstandenden geringwertigen Aufmerksamkeiten (ideelle, handgefertigte Geschenke von Schülern\*innen).
- Geschenk für eine Lehrkraft durch eine Personengesamtheit von Eltern, wenn dieses Geschenk vom Anlass (z.B. Verabschiedung einer Lehrkraft), Wert und auch vom Gegenstand her (Blumen, Pralinen) im allgemeinen Empfinden als angemessen zu bewerten ist.

Bei berechtigten Zweifeln über einen Verstoß gegen das Annahmeverbot muss für den Schulbereich die örtlich zuständige Bezirksregierung als dienstvorgesetzte Stelle befragt werden.

Mit freundlichem Gruß

Marion Schmitz-Matschke  
(Schulleiterin)